

# **Satzung**

des

**Sportfischereivereins Herne e. V.**

**gegründet 1902 in Herne**

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportfischereiverein Herne gegründet 1902 e. V.

Er hat seinen Sitz in Herne und ist eingetragener Verein, und zwar unter der Vereins-Registernummer VR 20065 des Amtsgerichts Bochum.

Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. und im Deutschen Angelfischerverband e. V.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Sportfischereiverein Herne gegr. 1902 e. V. erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Der Sportfischereiverein Herne gegr. 1902 e. V. setzt sich für die Schaffung, Erhalt und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei einschließlich des Castingsports ein.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen,
2. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes,
3. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“,
4. Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei,
5. Durchführung von Schulungsmaßnahmen,
6. Förderung der nichtgewerblichen Fischerei zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Erhaltung der Gesundheit seiner Mitglieder,
7. Förderung der Vereinsjugend und des Castingsports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder

Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann auf schriftlichen Antrag Mitglied des Vereins werden. Als fördernde Mitglieder des Vereins können volljährige Personen aufgenommen werden. Passive Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den von der Mitgliederversammlung jeweils für passive Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand verbindlich.

Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten auf schriftlichen Antrag Mitglied werden und gehören dann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Jugendgruppe des Vereins an. Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.

Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag wird vom Mitglied die Satzung anerkannt.

### § 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

Für hervorragende Dienste um das Fischereiwesen oder um den Verein kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, zahlen aber keine Vereinsbeiträge. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

### § 5 Dauer der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt.  
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er muss spätestens zum 31. 10. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
3. durch Ausschluss:  
Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
  - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt hat,
  - c) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - d) gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen hat,
  - e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder

f) trotz Mahnung keine Beiträge zahlt.

II. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Dem betreffenden Mitglied kann vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb eines Monats möglich, über den dann der Ehrenrat in einer Sitzung entgültig entscheidet.

III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

## § 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat beim Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese, sowie der jeweilige Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe, spätestens bis 31. März des Geschäftsjahres einzuzahlen.

## § 7 Fischereierlaubnisscheine

Jedes aktive Mitglied hat ein Anrecht auf Ausstellung eines Fischereierlaubnisscheines, der zum Fischen in den dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässern berechtigt. Bei Ausübung des Angelfischens sind die jeweils erforderlichen gültigen Papiere mitzuführen.

## § 8 Fangresultate

Jedes Mitglied, das einen Jahreserlaubnisschein erhalten hat, ist verpflichtet, das ihm gleichzeitig mitgelieferte Fangergebnis-Formular bis spätestens zum 08. Januar eines jeden Jahres nach Art, Ort, Zahl und Gewicht genauestens ausgefüllt dem Vorstand zurückzugeben. Wird dieser Termin versäumt, hat das Mitglied eine vorher von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gebühr in die Vereinskasse zu zahlen.

## § 9 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. der Ehrenrat

a) der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden

3. dem 1. Geschäftsführer
4. dem 2. Geschäftsführer
5. dem 1. Kassierer
6. dem 2. Kassierer

b) der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Geschäftsführer
4. dem 2. Geschäftsführer
5. dem 1. Kassierer
6. dem 2. Kassierer
7. dem 1. Schriftführer
8. dem 2. Schriftführer
9. dem Gewässerwart
10. den Sportwarten
11. dem(n) Jugendwart (en)

## § 10

### Wahl und Amtszeit des Vorstandes

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des/der Jugendwartes/Jugendwarte, die von der Jugendversammlung gewählt werden, erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand einen Ersatzmann, der auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt werden muss. Wird der Ersatzmann nicht von den Mitgliedern der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt, so ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

## § 11

### Vertretungsrecht

Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch 2 seiner Mitglieder.

## § 12

### Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates

Diese Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

## § 13

### Kassenprüfung

Alljährlich ist mindestens eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer durchzuführen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt

und zwar derart, dass in jedem Jahr einer ausscheidet und durch einen neuwählenden ersetzt wird. Die Kassenprüfer dürfen keinem Vereinsorgan angehören. Sie haben einen schriftlichen Prüfungsbericht anzufertigen und diesen dem geschäftsführenden Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### § 14

##### Ehrenrat

In den Ehrenrat sind nur erfahrene Angelfischer zu wählen. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Er soll beratend, ausgleichend und mäßigend bei Meinungsverschiedenheiten tätig sein. Er entscheidet über Einsprüche bei Ausschlussverfahren endgültig. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### § 15

##### Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt im Bedarfsfalle insbesondere:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder
2. die Wahl der Kassenprüfer
3. die Wahl der Ehrenräte
4. die Bestätigung von Ehrenmitgliedern und Ernennung von Ehrenvorsitzenden
5. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
6. die Entgegennahme der Jahresabrechnung
7. die Entlastung des Vorstandes
8. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
9. die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Bußen
10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, die eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfordert

Die Jahreshauptversammlung hat im 1. Quartal stattzufinden. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zum 31.12. eines jeden Jahres beim Vorstand einzureichen. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von wenigstens 25 v. H. der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### § 16

##### Abstimmung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag ist eine Abstimmung geheim und schriftlich durchzuführen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die den fälligen Jahres-

beitrag gezahlt haben. Passive Mitglieder, Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

§ 17  
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung ist eine geheime, schriftliche Abstimmung durchzuführen..
2. Bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18  
Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 19  
Frühere Satzungen

Alle früheren Satzungen des Vereins werden hiermit aufgehoben.

§ 20  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Stand 03.09.2014